

Beschluss Nr. 550/2022

Schwyz, 5. Juli 2022 / jh

Teilrevision des Volksschulgesetzes

Bericht und Vorlage an den Kantonsrat

1. Ausgangslage

Anfangs 2020 erteilte der Regierungsrat dem Bildungsdepartement (BiD) den Auftrag, das Volksschulgesetz vom 19. Oktober 2005 (VSG, SRSZ 611.210) zu revidieren. Das aktuell geltende VSG ist seit dem 1. August 2006 in Kraft. Seither hat sich die Schullandschaft weiterentwickelt und in diversen Bereichen verändert. Der Zweijahreskindergarten wurde eingeführt, die geleitete Volksschule hat sich etabliert, die Integration von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf wurde vorangetrieben, die kooperative Sekundarstufe wurde an einigen Schulen eingeführt, Talentklassen für besonders Begabte sind entstanden und fast alle Schulträger bieten einen Schulsozialdienst an.

Neben den diversen gesetzlichen Bestimmungen, die aufgrund der allgemeinen Nomenklatur im Volksschulwesen und der konkreten Anwendung in der Praxis zu revidieren sind, sind vor allem aufgrund der 16-jährigen Erfahrungen mit den geleiteten Volksschulen (Gelvos) auch die Kompetenzregelungen zu überarbeiten. Eine entsprechende Umfrage bei den Bezirks- und Gemeinderäten, den Schulräten und Schulpräsidien hat ergeben, dass eine Mehrheit diesbezügliche Anpassungen befürwortet. Auch die im Jahre 2018 vom Regierungsrat verabschiedete Bildungsstrategie 2025 fliesst in einigen Bereichen, in denen Handlungsbedarf festgestellt wurde, in diese Revision ein.

Das BiD hat zwei Arbeitsgruppen eingesetzt, die sich mit den vorgegebenen Revisionspunkten auseinandergesetzt und Vorschläge erarbeitet haben. In der Frage der Sekundarstufe I wurde eine weitere Arbeitsgruppe vom Erziehungsrat (ER) eingesetzt. Die Vorschläge sind ebenfalls in diese Teilrevision des VSG eingeflossen.

2. Revisionsziele und Grundzüge der Vorlage

2.1 Schularten

Die Schularten der Volksschule sind im VSG so abzubilden, wie dies gesamtschweizerisch und auch in der Lehrerbildung der Fall ist. Die Primarstufe beinhaltet gemäss der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) den Kindergarten und die Primarschule. Es werden neu die Begriffe Zyklus 1, 2 und 3 im Sinne des Lehrplans 21 erwähnt. Diese Gliederung der Schulstufen soll auch im VSG ersichtlich sein. Das VSG ist diesbezüglich nicht mehr auf dem aktuellen Stand. Die Begriffe sind entsprechend anzupassen.

2.2 Sekundarstufe I

Die Sekundarstufe I ist einem Wandel unterworfen, hat sie doch den veränderten Anforderungen von Wirtschaft und Gesellschaft zu genügen. Die Bezirke reagieren darauf mit der Erprobung neuer Lernformen oder mit bilingualen Angeboten. Zudem wurde mit dem Postulat P 20/19 die Forderung eingebracht, Massnahmen zur Förderung der Weiterentwicklung der Sekundarstufe I zu präsentieren. Es soll ein Rahmen vorgegeben werden, bei dem ein grosser Spielraum bezüglich der Modellwahl für die Bezirke besteht.

2.3 Sonderpädagogik

Im Bereich Sonderpädagogik hat sich seit Inkrafttreten des VSG einiges verändert. Der Kanton Schwyz ist dem Konkordat über die Sonderpädagogik zwar nicht beigetreten, trotzdem soll in diesem Bereich die Nomenklatur so angepasst werden, dass sie mit derjenigen des Konkordats weitgehend übereinstimmt. Zudem ist das sonderpädagogische Angebot insgesamt zu überprüfen und anhand der gemachten Erfahrungen anzupassen.

2.4 Schulergänzende Angebote

Die sportliche und musische Begabungsförderung findet heute in vielen Schulen statt. Es gibt inzwischen zwei Talentklassen im Kanton Schwyz. Diese neuen Angebote sollen entsprechend im VSG abgebildet und genauer geregelt werden. Tages- und Betreuungsstrukturen gehören bereits heute vielerorts zum Schulbetrieb und werden generell von der Gesellschaft gefordert. Die Schulträger im Kanton Schwyz können solche Strukturen anbieten, es besteht jedoch keine Pflicht dazu. Solche Betreuungsstrukturen sollen künftig nicht nur in den grösseren Zentren vorhanden sein, bei Bedarf sollen alle Schulträger solche Angebote führen. Aufgrund des vom Kantonsrat am 27. April 2022 verabschiedeten Kinderbetreuungsgesetzes ist es folglich nicht mehr nötig, die schulergänzende Betreuung im VSG zu regeln.

2.5 Geleitete Volksschule (Gelvos), Kompetenzen

Vor 16 Jahren wurden die geleiteten Volksschulen im Kanton Schwyz eingeführt. Die Kompetenzordnung im VSG ist anhand der gemachten Erfahrungen mit Gelvos anzupassen. Eine entsprechende Umfrage bei den Bezirks- und Gemeinderäten, den Schulräten und Schulpräsidien hat ergeben, dass eine Mehrheit Anpassungen befürwortet. Insbesondere sollen operative Aufgaben vermehrt durch die Schulleitung wahrgenommen werden. Die Kompetenzenregelung ist daher im Sinne der teilautonomen Schulen anzupassen.

2.6 Diverse Einzelfragen

Bei der Anwendung des geltenden VSG haben sich im Laufe der Jahre diverse Fragen ergeben, die einer Klärung bedürfen:

- Es gibt vermehrt Unklarheiten und Probleme mit dem Schulort von Schulkindern. Häufig stellt sich die Frage, an welchem Ort (Wohnort, Aufenthaltsort) die Schulpflicht zu erfüllen ist und ob ein Schulgeld zu bezahlen ist. Die aktuelle Regelung im VSG (§ 7) ist bezüglich auswärtigem Schulbesuch, Schulung am Aufenthaltsort und dem Bezahlen von Schulgeldern unter den beteiligten Schulträgern zu wenig differenziert. Es ist eine klarere Lösung anzustreben.
- Bei der Einführungsklasse ist zu präzisieren, um welche Art von Angebot es sich handelt und welche Kinder Anspruch darauf haben, sofern der Schulträger diese Klasse anbietet.
- Der Schulaustritt ist genauer festzulegen und es ist zu klären, wann ein Schüler aus der Volksschule austritt und wie lange ein Anspruch besteht, den Grundunterricht zu besuchen.
- Im Interesse der Volksschule können Schulversuche durchgeführt werden. Dabei handelt es sich um Schulentwicklungsprojekte, die gesetzlich etwas differenzierter zu regeln sind als bis anhin.

3. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

3.1 Durchführung

Mit RRB Nr. 95 vom 1. Februar 2022 hat der Regierungsrat das BiD ermächtigt, eine Vernehmlassung zur Teilrevision VSG durchzuführen. Die Vorlage wurde zusammen mit dem erläuternden Bericht und einer Synopse den politischen Parteien Die Mitte, FDP, SVP, SP, GP, GLP, Juso, JSVP, JFSZ, Junge Mitte, den Gemeinden und Bezirke (Gemeinde- und Bezirksräte, Schulräte), dem ER, der Pädagogischen Hochschule Schwyz (PHSZ), der Gleichstellungskommission sowie den verschiedenen Verbänden, Verband Lehrerinnen und Lehrer Kanton Schwyz (LSZ), Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Schwyz (VSLSZ), Verband der Schwyzer Gemeinden und Bezirke (VSZGB) zur Vernehmlassung zugestellt. Das Vernehmlassungsverfahren dauerte bis 16. Mai 2022. Im Rahmen der Vernehmlassung sind insgesamt 55 Vernehmlassungsantworten eingegangen.

3.2 Ergebnis

Die Teilrevision des VSG, das aus dem Jahre 2006 stammt, wird im Grundsatz sehr positiv aufgenommen. Von den Parteien haben sich Die Mitte, die FDP, die SVP, die SP und die GLP geäußert. Alle eingeladenen Verbände haben Stellungnahmen abgegeben. Die Schulträger haben sich mehrheitlich an der Vernehmlassung des VSZGB orientiert. Weiter haben sich der ER, die Gleichstellungskommission, die PHSZ, das Amt für Mittel- und Hochschulen, Pro Infirmis, eine Gruppe besorgter Eltern sowie Einzelpersonen geäußert. Aus den Vernehmlassungsantworten ergeben sich folgende Schwerpunkte:

- Kompetenzen/Gelvos
- Nomenklatur Lehrplan 21
- Schulentwicklungsprojekte
Sekundarstufe I (Organisationsformen)
- Begabungsförderung
- Ausbildung Schulleitungen, Mitgliedschaft im Schulrat
Beteiligung Kanton an Früherziehung
Mitwirkung
- Schulschliessung
- Private Volksschulen

Es wurden diverse Anregungen zu weiteren Bestimmungen gemacht, auf welche aber, weil es Einzelnennungen sind, hier nicht weiter eingegangen wird.

3.2.1 Kompetenzen/Gelvos

Der Ursprung der Revision, die Erfahrungen mit den geleiteten Volksschulen im Gesetz aufzunehmen und die Kompetenzregelung anzupassen, wird mehrheitlich unterstützt. Es gibt einige kritische Stimmen dazu. Festgehalten wird, dass mit der Aufgabenanpassung die Ressourcierung der Schulleitungen zu überprüfen und anzupassen ist. Bei den Anstellungskompetenzen ist eine Mehrheit für den in die Vernehmlassung gegebenen Vorschlag, lediglich einzelne Schulträger wollen die Kompetenz beim Gemeinde- oder Bezirksrat belassen. Es wird demzufolge gemäss der Mehrheit der Schulträger, der Verbände und der Parteien am Vorschlag bezüglich Anstellungskompetenzen und den Aufgabenverschiebungen festgehalten. Die Ressourcierung der Schulleitungen wurde im BiD bereits überprüft und wird in den Vollzugserlassen anzupassen sein.

3.2.2 Nomenklatur Lehrplan 21

Die Übernahme der Begriffe nach Lehrplan 21 wird grundsätzlich unterstützt, die SVP ist gegen die Verwendung dieser Begriffe im VSG. Die Zyklen werden im Gesetz erwähnt, aber es wird darauf verzichtet, diese durchgehend zu verwenden.

3.2.3 Schulentwicklungsprojekte

Verschiedentlich wird gefordert, dass bei Schulentwicklungsprojekten der Kanton die Kosten für die fachliche Begleitung übernehmen soll. Zudem monieren einige Schulträger, dass auch der Gemeinde- oder Bezirksrat bei lokalen Schulentwicklungsprojekten die Bewilligung erteilen soll. Der Schulrat soll sich mit dem lokalen Schulentwicklungsprojekt befassen, Antrag ans Amt stellen und wenn dieses Kosten auf kommunaler Ebene verursacht, hat er im Sinne der finanziellen Zuständigkeit gemäss § 60 VSG den Gemeinde- oder Bezirksrat miteinzubeziehen. Der Kanton unterstützt die Schulträger durch fachliche Begleitung, eine generelle Kostenübernahme ist jedoch nicht angezeigt.

3.2.4 Sekundarstufe I

Bei der Sekundarstufe I sollen die Bezirke weiterhin bestimmen können, welche Organisationsform sie für ihre Schulen vorsehen. Die SVP votiert für eine einzige Organisationsform im ganzen Kanton, die SP möchte das dreiteilige System aufheben. Ein Schulträger möchte das Profil A aufteilen und ein Bezirk möchte die Begriffe Sek, Real, Werk beibehalten. Insgesamt wird die vorgeschlagene Lösung jedoch unterstützt und daran ist festzuhalten. Die Schulen sollen die Möglichkeit erhalten, eine auf ihre Verhältnisse massgeschneiderte Organisationsform zu entwickeln und damit die Qualität durch eine professionelle Ausgestaltung des Unterrichts verbessern zu können. Präzisierungen zu den möglichen Organisationsformen erfolgen durch den ER im Vollzug.

3.2.5 Begabungsförderung

Im Bereich Begabungsförderung verlangen der ER, Die Mitte, die SVP, und der Bezirk Höfe, dass neben Klassen für Kunst und Sport auch weitere Klassen möglich sein sollen, z. B. bilinguale Klassen. Dieses Anliegen ist nachvollziehbar und die Erwähnung von bilingualen Klassen, die die Bezirke anbieten können, ist aufzunehmen.

3.2.6 Schulleitungen

Bezüglich Ausbildung der Schulleitungen ist eine Mehrheit dafür, dass der Schulträger selber entscheiden kann, ob neben der Führungsausbildung auch ein Lehrdiplom vorliegen muss. Es ist wichtig, dass Schulleitungen, die Lehrpersonen beurteilen müssen, neben der Führungserfahrung auch die entsprechende pädagogische Ausbildung vorweisen können. Wenn dies nicht der Fall ist, besteht die Gefahr, dass die pädagogischen Aspekte zu wenig gewichtet werden. Zudem gibt es

eine seit Jahren etablierte Schulleiterausbildung, zu der ausschliesslich Personen mit einem Lehrdiplom Zugang haben. An der bisherigen Fassung wird daher festgehalten. Unterschiedliche Meinungen bestehen darüber, ob die hauptverantwortliche Schulleitung mit Sitz und Stimme im Schulrat vertreten sein soll. Eine Mehrheit spricht sich dagegen aus. Die Schulleitung als dem Schulrat unterstellte Instanz kann nicht zugleich auch ordentliches Mitglied im Schulrat sein. Verfügungen der Schulleitung können beim Schulrat angefochten werden; es kann somit nicht sein, dass sie zugleich Mitglied in diesem Aufsichtsgremium ist. An der vorgeschlagenen Fassung wird daher festgehalten.

3.2.7 Kostenbeteiligung Heilpädagogische Früherziehung

Eine klare Mehrheit verlangt, dass der Kanton sich an den Kosten der Heilpädagogischen Früherziehung beteiligt. Dies macht er bereits und es bestehen Leistungsvereinbarungen mit den entsprechenden Anbietern. Das Anliegen kann aufgenommen werden, da es dem status quo entspricht. Die Kann-Formulierung im Gesetz wird demzufolge angepasst.

3.2.8 Mitwirkung

Gemäss § 52 VSG haben die Lehrerorganisationen ein Recht auf Mitwirkung. Dies wird von einer grossen Mehrheit auch für die Schulräte, weiteren Verbände und Organisationen gefordert. Eine Ergänzung dieser Bestimmung ist aufgrund der Gesetzessystematik nicht möglich, da es hier um das Kapitel Lehrpersonen geht. Gemäss klarer Praxis werden die Akteure im Volksschulwesen bei wichtigen Fragen oder geplanten Erlassänderungen entweder vom Regierungsrat oder vom BiD immer zu Stellungnahmen eingeladen. Auf eine explizite Bestimmung kann daher verzichtet werden.

3.2.9 Schulschliessung

Die Kompetenz, eine Schulschliessung oder andere Massnahmen zu verordnen, wird im Grundsatz von einer Mehrheit begrüsst. Der Erziehungsrat beantragt, klar festzulegen, dass es um vorübergehende Schulschliessungen bzw. Massnahmen geht. Dem ist zuzustimmen, es geht hier einzig um vorübergehende Massnahmen aufgrund wichtiger Gründe oder einer besonderen Lage. § 58 ist somit entsprechend zu ergänzen. Die Kompetenz soll aber beim BiD bleiben, da dieses sehr nah bei den Schulen ist und entsprechend schnell reagieren kann.

3.2.10 Private Volksschulen

Eine Mehrheit verlangt, dass die privaten Volksschulen einen mit der Volksschule kompatiblen Lehrplan verwenden müssen und die räumlichen Vorgaben auch für sie zu gelten haben. Es bestehen diesbezüglich explizite Weisungen des Erziehungsrates zur Führung von privaten Volksschulen vom 1. Februar 2006 (SRSZ 618.111). Darin regelt er die Bedingungen für eine Bewilligungserteilung. Es gibt Vorgaben zum Lehrplan, zu den Räumlichkeiten und auch zum Personal. Der Lehrplan 21 ist wegleitend, die Bestimmungen über den Bau und die Ausstattung von Schulanlagen sind wegweisend. Es ist daher davon abzusehen, im Rahmengesetz detailliertere Vorgaben zu erlassen.

3.2.11 Diverse Punkte

Der VSZGB, der LSZ, zwei Parteien und viele Schulträger fragen sich, ob christliche Wertvorstellungen (§ 2 Abs. 1 VSG) noch zeitgemäss seien. Daran ist im Kontext des § 2 VSG festzuhalten, zumal es hier nicht um eine Glaubensrichtung geht, sondern um christliche Werte, ethische und moralische Grundhaltung sowie soziales Handeln, die zu unserer Gesellschaft gehören.

Einige Vernehmlassungspartner (LSZ, SP, Gleichstellungskommission, Bezirk Höfe, Wollerau) verlangen die Ausweitung der Blockzeiten sowie zwei Vernehmlassende (LSZ, SP) ein Obligatorium des Zweijahreskindergartens. Diese Anliegen waren nicht Gegenstand der Vernehmlassung und haben grosse Auswirkungen auf die Schulträger bzw. die Organisation der Schule. Der Regierungsrat sieht hier keinen Handlungsbedarf. Einerseits, weil die Schulträger dies nicht verlangen und es ihnen freisteht, die Unterrichtszeiten entsprechend festzulegen und für ihre Schule auch Blockzeiten am Nachmittag einzuführen. Andererseits, weil für den Zweijahreskindergarten bereits ein Angebotsobligatorium besteht, welches sicherstellt, dass alle, die diesen besuchen wollen, dies auch können.

Die SP plädiert dafür, dass der Kantonsbeitrag an die Lohnkosten der Schulen auf 50 % angehoben und die Kostenbeteiligung für Gemeinden und Bezirke an die Sonderschulung künftig entfallen sollen. Beides ist aus Sicht des Regierungsrates im jetzigen Zeitpunkt abzulehnen. Zum einen sollen mit dem kantonalen Projekt Finanz- und Aufgabenprüfung 2022 die föderalen Aufgaben unter Beachtung der Subsidiarität, der Autonomie der Gemeinwesen und insbesondere der fiskalischen Äquivalenz überprüft und bei Bedarf neu strukturiert werden. Im Rahmen dieser umfassenden Anstrengungen wird auch der Kostenteiler im Bereich Volksschulen analysiert; die entsprechenden Entscheidungsgrundlagen liegen im Moment jedoch noch nicht vor. Zum anderen gilt es finanzielle Fehlanreize zu vermeiden, die zu einer höheren Sonderschulquote führen könnten.

Eine Gruppe von Eltern und Einzelpersonen äussern sich zur gesetzlichen Grundlage für die Datenbearbeitung und zu schulärztlichen Untersuchungen. Diese geht ihnen zu weit bzw. sie sehen ein Obligatorium für ärztliche Untersuchungen und für Impfungen. Für das Bearbeiten von schützenswerten Daten braucht es eine klare gesetzliche Grundlage, diese wird in den §§ 34, 34a VSG geschaffen. Damit ist aber keineswegs eine Pflicht verbunden, an diesen Untersuchungen durch den Schulgesundheitsdienst bzw. an Impfungen teilzunehmen. Zur Klärung kann im § 34 Abs. 2 VSG die Freiwilligkeit von schulärztlichen Untersuchungen und Impfungen festgehalten werden. An der gesetzlichen Grundlage für die Datenbearbeitung ist im Sinne des Datenschutzes festzuhalten.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1

In dieser Bestimmung sind die neuen Begriffe abzubilden. Das Volksschulwesen umfasst die Primarstufe und die Sekundarstufe I. Im Weiteren gehören die Sonderschulung, die Sonderpädagogik, diverse Zusatzangebote sowie die schulischen Spezialdienste dazu. Nicht erwähnt sind wie bis anhin die Untergymnasien, da diese zu den Mittelschulen zählen.

Es wird die Gliederung der Volksschule nach dem schweizerischen Standard gemäss EDK in die Volksschulstufen und in die Zyklen geregelt. Gestützt auf den geltenden Lehrplan 21 spricht man von Zyklen der Volksschule. Der Zyklus 1 beinhaltet die beiden Kindergartenjahre sowie die 1. und 2. Primarklasse. Der Zyklus 2 beinhaltet die 3. bis 6. Primarklasse und der Zyklus 3 entspricht der 1. bis 3. Sekundarklasse (Sekundstufe I).

§ 2 Abs. 1 und Abs. 2

Es wird festgehalten, was grundsätzlich gilt, nämlich, dass die Volksschule politisch und religiös-weltanschaulich neutral ist. Die Volksschule steht gemäss Bundesverfassung allen Kindern offen und muss daher auch neutral sein. Dies verbietet aber nicht, religiöse Inhalte und politische Fragen in sachlicher Weise und mit der nötigen Objektivität und Neutralität in den Unterricht zu integrieren. Zudem wird der Grundsatz der integrativen Schule, der auch klar in der Bildungsstrategie formuliert ist, abgebildet. Gestützt auf diesem Grundsatz soll die öffentliche Volksschule allen

Schülerinnen und Schülern im Rahmen ihres individuellen Bildungsbedarfs den Zugang zur schulischen Bildung ermöglichen. Ausnahmen von diesem Grundsatz – d. h. eine separative Beschulung - bleiben weiterhin möglich.

§ 4 Abs. 2

Nach erfolgter Einführung des Angebotsobligatoriums für den Zweijahreskindergartens wird präzisiert, dass die Schulpflicht mit dem zweiten Kindergartenjahr beginnt und zehn Jahre dauert, längstens jedoch bis zum Abschluss der Sekundarstufe I (Zyklus 3). Daraus ergibt sich, dass die Volksschule auch länger als zehn Jahre besucht werden kann.

§ 5 Abs. 3

Der Schuleintritt wurde per 1. Januar 2021 flexibilisiert. Die Änderung in Abs. 3 betrifft nur die Begriffe. Neu heisst es: der Schulrat kann den Eintritt in das zweite Kindergartenjahr oder in die Primarschule (statt Kindergarten und Primarstufe) aufschieben.

§ 6 Abs. 1

Mit der neuen Regelung in § 6 wird festgelegt, dass der Austritt in jedem Fall im Schuljahr, in welchem das 18. Altersjahr erreicht wird, erfolgt. Dies gilt auch dann, wenn der Zyklus 3 noch nicht abgeschlossen ist.

§ 7

Der Schulort wird mit dieser Regelung genauer definiert. Die Schulpflicht ist in der Regel am Wohnsitz des Kindes (was normalerweise auch sein Wohnort ist) zu erfüllen. Hält sich ein Kind während der Schultage mehrheitlich ausserhalb seines Wohnsitzes auf, ist die Schule an diesem Ort, seinem Aufenthaltsort, zu erfüllen. Weshalb das Kind sich dort aufhält, hat keine Relevanz. «Mehrheitlich» ist so zu interpretieren, dass das Kind an diesem Ort während mindestens drei Wochentagen (ohne Samstag und Sonntag) lebt, also schläft und wohnt. Auch muss dies über längere Zeit so sein, ein vorübergehender Aufenthalt in einer anderen Gemeinde lässt noch nicht auf einen Aufenthaltsort im Sinne dieses Gesetzes schliessen. Der Schulträger des Aufenthaltsortes kann kein Schulgeld bei der Wohnsitzgemeinde einfordern. Der Tagesaufenthalt (ohne schlafen) in einer Betreuungsstätte oder bei einer Tagesfamilie ergibt keinen Aufenthaltsort im schulrechtlichen Sinne und demzufolge kein Anrecht auf Schulbesuch am Ort der Betreuungsstätte oder der Tagesfamilie.

Auswärtiger Schulbesuch (Schulbesuch ausserhalb des Wohnortes oder Aufenthaltsortes) ist weiterhin möglich. Der abgebende Schulträger muss diesen gestatten oder kann ihn anordnen, der aufnehmende Schulträger muss das Einverständnis geben. Der abgebende Schulträger hat ein Schulgeld zu entrichten. Dieses berechnet sich anhand der durchschnittlichen Kosten eines Schülers dieser Schulart gemäss Gemeindefinanzstatistik abzüglich Abschreibungen, Zinsen und Beitrag an die Lehrerbesoldung.

§ 8 Abs. 2

Der Grundsatz der Unentgeltlichkeit der Volksschule gilt gemäss Bundesverfassung. Aufgrund eines Bundesgerichtsurteils (BGE 2C_260/2016) zu dieser Thematik kann der Schulträger lediglich für Verpflegung in der Schule oder an Schulanlässen Beiträge von den Erziehungsberechtigten erheben.

§ 9

Schulversuche sind möglich, der Begriff ist jedoch veraltet. Es handelt sich um Schulentwicklungsprojekte, die lokal oder auf kantonaler Ebene angesiedelt sein können. Die Schulträger sind dafür besorgt, dass sich ihre Schule weiterentwickelt. Der Kanton unterstützt die Schulen in ihrer Entwicklung, wie das bis anhin auch der Fall war. Schulentwicklungsprojekte sind zu befristen, sie werden fachlich begleitet und ausgewertet. Lokale Schulentwicklungsprojekte sollen massgeschneidert auf die lokalen Begebenheiten ausgerichtet sein. Aus diesem Grund ist die Wahl der Personen für die fachliche Begleitung sowie deren Finanzierung Aufgabe der Schulträger. Die

fachliche Begleitung kann nicht von Seiten Kanton übernommen werden, da sonst Begleitung und Controlling vom gleichen Amt übernommen würden. Dies ist zu vermeiden. Die fachliche Begleitung kann bei kleineren Projekten durch das Amt für Volksschulen und Sport (AVS) erfolgen oder es kann eine externe Fachstelle beauftragt werden.

§ 9a

Die Zuständigkeiten für die Bewilligung von Schulentwicklungsprojekten werden in dieser neuen Bestimmung geregelt. Für lokale Schulentwicklungsprojekte hat der Schulrat Antrag beim AVS zu stellen, dieses genehmigt das Projekt. Kann das AVS einem Projekt nicht zustimmen, darf der Schulträger dieses nicht durchführen. Lokale Schulentwicklungsprojekte können z. B. ein Waldkindergarten, Lernlandschaften oder weitere Organisationsformen innerhalb des gesetzlichen Rahmens sein. Der Gemeinde- oder Bezirksrat ist aufgrund seiner Zuständigkeit für die Beschaffung von finanziellen Mitteln (§ 60 Abs. 2 Bst. a VSG) bei lokalen Schulentwicklungsprojekten, die Mehrkosten verursachen, einzubeziehen. Die Zuständigkeit des ER bzw. des Regierungsrates bleibt unverändert.

§ 10 Die Datenbearbeitung wird in einer separaten Bestimmung geregelt. Dieser Paragraph befasst sich neu nur noch mit der Schulqualität.

§ 10a

Mit dieser Bestimmung besteht eine gesetzliche Grundlage für die Datenbearbeitung im Volksschulbereich. Der Kanton kann eine Datenplattform mit den Schulträgern betreiben. Nach dem Abbruch des Projektes «Schuldatenverwaltung» und der Tatsache, dass auch in anderen Kantonen solche umfassenden Projekte immer wieder scheitern, soll keine Verpflichtung zu einem solchen Projekt im Gesetz verankert werden. Es besteht somit keine Pflicht dazu, aber die gesetzliche Grundlage für eine allenfalls zu betreibende Datenplattform von Kanton und Gemeinden liegt gleichwohl vor. Zudem wird die Zuständigkeit bezüglich Vorschriften zum Datenaustausch geregelt.

§§ 11 – 13

Diese Paragraphen umschreiben die Primarstufe mit Kindergarten, Primarschule und Einführungs-klasse. Es wird präzisiert, für welche Schüler die Einführungs-klasse ist.

§ 15 Abs. 1

Die Begriffe werden angepasst und es wird umschrieben, dass im Zyklus 3 (Sekundarstufe I) die im Zyklus 1 und 2 erworbenen Kompetenzen vertieft und erweitert werden.

§ 16 Abs. 1

Die Weiterentwicklung der Sekundarstufe I ist seit längerem ein Projekt im BiD bzw. beim ER, das auch auf einen politischen Vorstoss (P 20/2019) zurückgeht. Aktuell sind gemäss VSG zwei Organisationsformen möglich. Sieben Mittelpunktschulen führen das dreiteilige Modell, fünf Schulen das KOS-Modell. Der ER hat sich eingehend mit der Thematik befasst und kommt zum Schluss, dass das Modell alleine nichts über die Qualität und Wirksamkeit des Unterrichts aussagt. Die Schulen sollen für eine wirksame Schulentwicklung und damit verbunden für die Ausgestaltung der Organisationsform der Sekundarstufe I über Handlungsspielraum verfügen. Dies wird mit dem Begriff «gesamtschulische Organisationsform» beschrieben. Mit dieser Regelung können die Schulträger massgeschneiderte, auf ihre Verhältnisse ausgerichtete Organisationsformen definieren und damit die Qualität durch eine professionelle Ausgestaltung des Unterrichts verbessern. Unabhängig der gewählten gesamtschulischen Organisationsform sind die Schulträger verpflichtet, drei Profile anzubieten (Profil A – erweiterte Anforderungen, Profil B – Grundansprüche, Profil C – anstreben der Grundansprüche). Neben dem dreiteiligen und dem KOS-Modell kann so auch eine integrative Organisationsform geführt werden. Es ist somit möglich, das dritte Profil in besonderen Klassen oder aber neu integriert zu führen. Der Lehrplan 21 wie auch das kantonale Q-

Konzept sind verbindlich umzusetzen. Sie sind somit massgeblicher Bestandteil jeder gesamtschulischen Organisationsform und bilden inhaltlich die qualitativen Rahmenbedingungen. Der Entscheid über die Organisationsform liegt wie bisher beim Bezirksrat (Abs. 4, vorher in § 20 Abs. 2 VSG geregelt), daran ändert sich nichts. Innerhalb eines Bezirkes sind weiterhin verschiedene Organisationsformen möglich. Nachdem ein einheitliches Modell für den ganzen Kanton vor Jahren gescheitert ist, bleibt der Entscheid über das Modell weiterhin bei den Schulträgern.

§ 18 Abs. 1 – 3

Es sollen besonders begabte oder hochbegabte Schülerinnen und Schüler von Massnahmen profitieren können. Während Begabungen in verschiedenen Bereichen auftreten können, spricht man von Hochbegabung ausschliesslich bei Hochbegabung im kognitiven Bereich (IQ von mehr als 130). Neu wird die Grundlage für die bereits bestehenden Talentklassen für Musik- und Sporttalente im VSG verankert. Solche Klassen werden schon seit Jahren vom Bezirk Schwyz und seit fünf Jahren vom Schulverbund Sek eins Höfe und Sek 1 March geführt. Auf die Nennung weiterer spezifischer Begabungsangebote wird im Sinne der inklusiven Volksschulbildung vorliegend verzichtet. Jedoch bleiben solch weitere Angebote im Rahmen von Schulentwicklungsprojekten gestützt auf § 9 VSG durchaus denkbar.

Der Schulgeldbeitrag für den Besuch einer Sonderklasse lehnt sich an die Regelung in § 7 VSG an. Diesen Betrag muss der abgebende Schulträger übernehmen. Die Übernahme der Transportkosten für den Besuch einer Sonderklasse wird ebenfalls geregelt.

§ 20 Abs. 1 und 2

Diese Bestimmung wird den neuen Begriffen angepasst. Zudem wird festgelegt, dass die Bezirke besondere Klassen (Werkklassen), bilinguale Klassen oder Sonderklassen (Talentklassen) führen können, aber nicht müssen. Die bilingualen Klassen sind keine Sonderklassen im Sinne von § 18 VSG, sondern ein zusätzlich mögliches Volksschulangebot auf der Sekundarstufe I.

§ 21 Abs. 1 und 2

Neu wird von Schuleinheiten gesprochen; dies stimmt mit § 22 VSG überein, nach welchem eine Schule betrieblich-organisatorische Schuleinheiten umfasst. Zudem wird in Abs. 2 die Zuständigkeit festgelegt, so dass klar ist, dass der Schulrat die Einzugsgebiete der einzelnen Schuleinheiten festlegt.

§ 22 Abs. 1 und 2

Die meisten Schulen, insbesondere in den grösseren Gemeinden, umfassen mehrere Schuleinheiten. Diese sind häufig durch die verschiedenen Schulhäuser vorgegeben, was aber nicht zwingend so sein muss. Neu wird daher nicht mehr von Schulhäusern als betrieblich-organisatorische Einheit gesprochen, sondern von Schuleinheiten. Die Gesamtschule wie auch die einzelnen Schuleinheiten werden von Schulleitungen (einer hauptverantwortlichen Schulleitung und Schulleitungspersonen bzw. Teamleitungen) geführt.

§ 25 Abs. 1 und 2

Bei der Schulhauszuteilung wird die Zuständigkeit neu geregelt. Nicht mehr der Schulrat, sondern die operative Leitung der Schule, die hauptverantwortliche Schulleitung, bestimmt die Schulhauszuteilung der Schülerinnen und Schüler. Die Klassenzuteilung soll durch die Schulleitungsperson der Schuleinheit erfolgen. Bereits heute ist es Aufgabe der Schulleitung, die Schule zu organisieren, sie musste diese Zuteilungen formell noch in den Schulrat bringen, was zu unnötigem administrativem Aufwand führte. Wehren sich Erziehungsberechtigte gegen eine Schulhauszuteilung, dann ist auch weiterhin erste Beschwerdeinstanz der Schulrat (vgl. § 73 Abs. 2 VSG).

§ 26

Die Blockzeiten sind insofern anzupassen, als diese ab dem zweiten Kindergartenjahr und für die

Primarschule gelten. Der Beginn der Unterrichtszeiten und die Pausen legt neu die Schulleitung fest.

§§ 28 – 32

In den Abschnitten III. Sonderpädagogisches Angebot und IV. Verstärkte sonderpädagogische Massnahmen werden die Begriffe der schweizweit üblichen Nomenklatur angepasst. Es wird statt von Sonderschulung von verstärkten Massnahmen in der Sonderpädagogik gesprochen und auch erklärt, was unter diesen verstärkten Massnahmen zu verstehen ist. Die Zuständigkeiten und Kostentragung bleiben unverändert.

§§ 34, 34a und 34b

Es wird zur Klärung festgehalten, dass die Untersuchungen und Impfungen für die Schülerinnen und Schüler freiwillig sind. Diese werden bei einem Kind nur durchgeführt, wenn die Erziehungsberechtigten damit einverstanden sind. Es wird eine gesetzliche Grundlage für die Erhebung und Bearbeitung der medizinischen Schülerdaten, die im Rahmen der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchungen (private Untersuchungen durch Kinder- oder Hausärzte fallen nicht darunter) erhoben werden, geschaffen. Damit können die entsprechenden Dienste die ärztlichen Schülerkarten führen, diese können analog oder digital sein. Die schützenswerten Daten, die im Zusammenhang mit der schulärztlichen Untersuchungen bearbeitet werden, werden festgelegt. Zugriff auf die Daten haben lediglich die zuständigen Dienste. Die Aufbewahrung ist von der Schulleitung bzw. durch von ihr beauftragte Personen der Schuladministration zu übernehmen, die auch für die sichere Aufbewahrung im Sinne von § 8 Gesetz über die Öffentlichkeit und den Datenschutz vom 23. Mai 2007 (ÖDSG, SRSZ 140.410) verantwortlich ist. Die medizinischen Akten müssen abgeschlossen aufbewahrt und vor unberechtigtem Zugriff geschützt sein. Die Daten können eingeschränkt weitergegeben werden, an den Hausarzt mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten und bei Kantonswechsel an die neuen Dienste. Zudem können Daten im Einzelfall, wenn es aufgrund des Gesundheitszustandes und zum Kindeswohl nötig ist, mit den anderen schulischen Spezialdiensten gemäss § 33 VSG ausgetauscht werden. Die Daten sind nach Ende der obligatorischen Schulpflicht den Erziehungsberechtigten auszuhändigen oder spätestens nach zehn Jahren zu vernichten. Es wird die Grundlage geschaffen, dass der Schulgesundheitsdienst die Ergebnisse der Untersuchungen statistisch verwerten und Erkenntnisse daraus ziehen kann.

§§ 39 und 41

Bei der Disziplinarordnung wird die Disziplinarnote gestrichen. Es wird festgelegt, dass die Schulleitung die KESB informieren muss in den Fällen von § 39 Abs. 1 Bst. i und j. Damit wird die Unsicherheit behoben, ob die Lehrperson oder die Schulleitung diese Meldung machen muss.

§ 47 Bst. e

Die Pflichtverletzungen durch Erziehungsberechtigte sind abschliessend geregelt. Neu kann auch eine Verwarnung oder Busse ausgesprochen werden, wenn Erziehungsberechtigte das Gespräch oder den Kontakt mit der Schule verweigern. Dies gibt der Schule in schwierigen Fällen etwas mehr Spielraum.

§ 50 Abs. 2 (neu)

Der ER kann Personen, die über keinen vorausgesetzten Ausbildungsabschluss verfügen, eine befristete oder definitive Lehrbewilligung als Lehrperson erteilen. Diesbezüglich besteht eine langjährige Praxis und die Schulen wissen, wie das Verfahren abläuft und was möglich ist. Neu kann der ER die Kompetenz zur Erteilung von Lehrbewilligung auch an das Amt, das ohnehin die Entscheide vorbereitet, delegieren. Ohne diese Delegationsnorm ist dies momentan nicht möglich.

§ 58 Abs. 2 (neu)

Aufgrund verschiedener Situationen in den letzten Jahren und nicht zuletzt auch aufgrund der Erfahrungen aus der Pandemie soll das BiD die Kompetenz erhalten, aufgrund wichtiger Gründe

oder besonderer Lagen über Massnahmen (z. B. späterer Schulstart) bis hin zu vorübergehenden Schulschliessungen beschliessen zu können. Solche Situationen gab es z. B. aufgrund von Sturmwarnungen, grosser Hitze oder auch bei lokalen Krankheitsausbrüchen. Da keine entsprechende gesetzliche Grundlage vorlag, konnte bislang nicht rechtlich abgestützt gehandelt werden.

§ 60 Abs. 2 Bst. c und d, Abs. 3

Wie bereits einleitend festgehalten, ist nach 16 Jahren Geleitete Volksschulen die Kompetenzregelung anhand der gemachten Erfahrungen zu überdenken. Die Umfrage bei den Schulträgern und den Verbänden hat eindeutig ergeben, dass einige gesetzliche Anpassungen im Sinne der teilautonomen Schulen vorzunehmen sind.

Der Gemeinderat hat klar zugeteilte Aufgaben im Volksschulbereich. Die hauptverantwortliche Schulleitung, der Rektor oder Abteilungsleiter Bildung sein kann, soll vom Gemeinderat angestellt werden. Weitere Schulleitungspersonen sollen aber von der unmittelbaren Aufsichtsbehörde, dem Schulrat, angestellt werden können. Auch die Anstellung des Lehrpersonals soll innerhalb des Ressorts Schule, also vom Schulrat, oder wenn er dies delegiert, von der hauptverantwortlichen Schulleitung, vorgenommen werden. Die Anstellungsbedingungen sind kantonal im Personal- und Besoldungsgesetz geregelt, daher besteht kein grosser Spielraum für die Anstellungsbehörden und auch keine Gefahr, dass die Anstellungen unterschiedlich erfolgen.

§ 62 Abs. 2

Die Vertretungen im Schulrat bleiben gleich, es wird präzisiert, dass die hauptverantwortliche Schulleitung im Schulrat Einsitz nimmt. Die Schulleitung als dem Schulrat unterstellte Instanz kann nicht zugleich auch ordentliches Mitglied im Schulrat sein. Verfügungen der Schulleitung können beim Schulrat angefochten werden; es kann somit nicht sein, dass sie zugleich stimmberechtigtes Mitglied in diesem Aufsichtsgremium ist.

§ 63 Abs. 3

Bei den Aufgaben des Schulrates ergeben sich aufgrund der neuen Kompetenzregelung einige Anpassungen. Der Schulrat ist ein strategisches Gremium. Operative Zuständigkeiten sind daher mehrheitlich zurückgenommen worden. Neu ist er für die Anstellung der Schulleitungspersonen und des Lehrpersonals zuständig. Die Anstellung der Lehrpersonen kann er auch an die hauptverantwortliche Schulleitung delegieren. Im Schulbereich ist er weiterhin zuständig für Schülertransport, Schülerverpflegung und neu für schulergänzende Angebote. Gemäss dem Gegenvorschlag zur Kinderbetreuungsinitiative (Kinderbetreuungsgesetz) sind die Gemeinden verpflichtet, ein ausreichendes Kinderbetreuungsangebot sicherzustellen und den Zugang zu den Angeboten für Primarstufenkinder zu gewährleisten. Die Einführung einer Tagesschule bleibt im Sinne von § 60 Abs. 1 VSG jedoch dem Gemeinderat vorbehalten.

§ 65

Die Schulleitung wird in zwei Instanzen aufgeteilt, nämlich die hauptverantwortliche Schulleitung und die Schulleitungspersonen (§ 22 VSG). Sind in einer Gemeinde mehrere Personen für die Schulleitung eingesetzt, da es mehrere Schuleinheiten gibt, wird einer Person die Hauptverantwortung übertragen. Die hauptverantwortliche Schulleitung ist direkt dem Schulrat unterstellt. Ihr kommen die Aufgaben zu, die bereits bisher im VSG geregelt waren, dazu kommen einige operative Aufgaben, die vom Schulrat an die Schulleitung übergehen, wie Aufsicht über die Einhaltung Schulpflicht, Erstellung des Budgetentwurfes, Erarbeitung und Umsetzung Q-Konzept, wobei die Genehmigung von Budget und Q-Konzept weiterhin beim Schulrat liegt. Im Rahmen der personellen Leitung und Führung der Schule beurteilt die hauptverantwortliche Schulleitung die Schulleitungspersonen, die ihr direkt unterstellten Lehrpersonen sowie das übrige Personal im Schulumfeld.

§ 65a (neu)

Die weiteren Schulleitungspersonen, die neben der hauptverantwortlichen Schulleitung vom Schulrat eingesetzt werden, sind für die pädagogische, administrative und personelle Leitung und

Führung ihrer Schuleinheit zuständig. Sie übernehmen die Schulleitungsaufgaben innerhalb ihrer Schuleinheit. Damit kann sichergestellt werden, dass die Führungsspanne für die einzelnen Schulleitungsmitglieder nicht zu gross wird. Sie sind der hauptverantwortlichen Schulleitung unterstellt.

Änderung bisherigen Rechts

§ 5 Personal- und Besoldungsgesetz für die Lehrpersonen an der Volksschule (PGL) vom 27. Juni 2002

Anstellungsbehörde ist neu der Schulrat, er kann die Anstellungskompetenz an die hauptverantwortliche Schulleitung übertragen. Die Kompetenz zur Beendigung eines Arbeitsverhältnisses hingegen bleibt weiterhin beim Schulrat. Damit ist klar, wer eine allfällige Entlassung aussprechen muss.

5. Auswirkungen

5.1 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die vorliegende Vorlage führt unmittelbar zu keinen massgeblichen finanziellen und personellen Auswirkungen auf Kanton, Bezirke und Gemeinden. Die Verschiebung von operativen Aufgaben vom Schulrat zur Schulleitung bedingt voraussichtlich eine Anpassung der Ressourcierung für die Schulleitungen. Dies wird als nächster Schritt im Vollzug zu prüfen und in Absprache mit den Schulträgern neu zu regeln sein.

5.2 Auswirkungen auf Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt

Es handelt sich um eine Teilrevision des VSG, die insbesondere Begriffe anpasst, die Kompetenzregelung im Zusammenhang mit Gelvos und einige Einzelfragen neu regelt. Diese Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Gesellschaft, die Wirtschaft und die Umwelt.

5.3 Auswirkungen auf die Bezirke und Gemeinden

Die Schulträger haben weiterhin die gleichen Aufgaben und Kompetenzen im Volksschulwesen. Die Zuständigkeiten werden innerhalb der Kommunen angepasst.

6. Behandlung im Kantonsrat und Referendum

6.1 Ausgabenbremse

Beim vorliegenden Beschluss handelt es sich nicht um eine Ausgabenbewilligung. Für die Schlussabstimmung gilt das einfache Mehr gemäss § 87 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 17. April 2019 (GOKR, SRSZ 142.110).

6.2 Referendum

Gemäss §§ 34 Abs. 2 und 35 der Kantonsverfassung vom 24. November 2010 (KV, SRSZ 100.100) unterstehen:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen;
- b) internationale und interkantonale Vereinbarungen mit Gesetzesrang;
- c) Ausgabenbeschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken und Ausgabenbeschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500 000.--; dem obligatorischen oder fakultativen Referendum.

Der vorliegende Beschluss hat den Erlass oder die Änderung oder Aufhebung eines Gesetzes zum Gegenstand und unterliegt somit bei Zustimmung von weniger als drei Viertel der an der Schlussabstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates, dem obligatorischen oder bei Zustimmung von drei Viertel und mehr der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates, dem fakultativen Referendum.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die beiliegende Vorlage anzunehmen.
2. Die Motion M 4/20 wird gemäss § 64 Abs. 3 GOKR als erledigt abgeschrieben.
3. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
4. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Bildungsdepartement.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rügsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber